

Bekanntmachung

Planfeststellungsverfahren für den Neubau und den Betrieb einer Gasleitung „Neckarentalleitung“, Teilabschnitt Wiernsheim – Grenze Regierungsbezirk Karlsruhe/Stuttgart

Auf Veranlassung des Regierungspräsidiums Karlsruhe wird Folgendes bekannt gegeben:

1. Die terranets bw GmbH hat die Planfeststellung nach dem Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) für den Neubau und Betrieb des ersten Teilabschnitts der Neckarentalleitung (NET) beantragt. Der insgesamt ca. 28 km lange Abschnitt der Erdgasfernleitung mit einer Nennweite von 500 mm (DN 500) soll in Wiernsheim (Enzkreis) beginnen und im Lkr. Ludwigsburg bis südlich von Löchgau enden.

Gegenstand der Planfeststellung ist der im Regierungsbezirk Karlsruhe verlaufende Teilabschnitt auf dem Gebiet der Gemeinde Wiernsheim bis zur Grenze des Regierungsbezirks Stuttgart mit einer Länge von ca. 4,5 km.

Vom Anfangspunkt in Wiernsheim aus nähert sich die Leitung einer Freileitungstrasse, erreicht diese bei Trassen-km 1,5 und folgt dieser bis Trassen-km 3,0. Anschließend wird die Parallelführung mit der Freileitung für die umweltverträgliche Querung des Kreuzbachtals verlassen. Die Erdgasfernleitung quert den Kreuzbach unterhalb des Klärwerks Iptingen und erreicht am östlichen Hang bei Trassen-km 4,5 die Regierungsbezirksgrenze. Die Leitung wird auf dem Gebiet der Gemeinde Wiernsheim mit zwei bestehenden Erdgasfernleitungen der terranets bw verbunden.

Die Verlegung der Rohrleitung erfolgt in einer Tiefe von mindestens 1 Meter, in der Regel jedoch 1,20 Meter. Beidseitig der Leitungsachse ist ein Schutzstreifen von jeweils 5 m vorgesehen. Die Gasfernleitung wird inklusive der notwendigen technischen Einrichtungen wie beispielsweise Absperrarmaturenstationen errichtet.

Für die Bauzeit von etwa einem Jahr werden zur Zwischenlagerung der Rohre trassennahe Rohrlagerplätze benötigt.

2. Das Regierungspräsidium Karlsruhe hat festgestellt, dass für das Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.
3. Die Planunterlagen liegen in der Zeit vom 07.01.2020 **bis einschließlich** 06.02.2020 während der Dienststunden bei der Gemeinde Wiernsheim, Bauamt, 2. OG, Zimmer 202, Marktplatz 1, 75446 Wiernsheim zur Einsicht aus.
4. Jeder, dessen Belange durch eine Zulassungsentscheidung berührt werden, sowie Vereinigungen, deren satzungsmäßiger Aufgabenbereich durch eine Zulassungsentscheidung berührt wird, darunter Vereinigungen zur Förderung des Umweltschutzes (**Vereinigungen**), können

bis einschließlich 16.03.2020

schriftlich oder zur Niederschrift beim Regierungspräsidium Karlsruhe, Schlossplatz 1-3, 76131 Karlsruhe oder bei der Gemeinde Wiernsheim, Bauamt, 2. OG, Zimmer 202, Marktplatz 1, 75446 Wiernsheim zu dem Plan oder seinen Umweltauswirkungen äußern (**Äußerungsfrist**).

Mit dem Ablauf der Äußerungsfrist sind für das Verfahren über die Zulässigkeit des Vorhabens alle Einwendungen und Äußerungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Es wird gebeten, auf schriftlichen Äußerungen die volle Anschrift, das Aktenzeichen „17-0513.2-E/119“ sowie ggf. die Flurstücknummer(n) der betroffenen Grundstücke anzugeben.

Einwendungen und Äußerungen werden dem Vorhabenträger und den von ihm Beauftragten zur Verfügung gestellt, um eine Erwiderung zu ermöglichen. Auf Verlangen des Einwenders werden dessen Namen und Anschrift vor der Weitergabe der Einwendung unkenntlich gemacht, wenn diese Angaben zur ordnungsgemäßen Durchführung des Verfahrens nicht erforderlich sind.

5. Für das Verfahren und die Zulassungsentscheidung ist das Regierungspräsidium Karlsruhe, Schlossplatz 1-3, 76131 Karlsruhe, zuständig.

Es kann das Vorhaben ggf. mit Nebenbestimmungen – beispielsweise Schutzvorkehrungen – zulassen (Planfeststellungsbeschluss) oder den Antrag ablehnen.

6. Zu dem Vorhaben liegen ein UVP-Bericht und weitere entscheidungserhebliche Berichte und Empfehlungen vor:
 - Sicherheitsstudie für die Neckarentalleitung
 - Landschaftspflegerischer Begleitplan mit Textteil inklusive Maßnahmenblätter, Bestands- und Maßnahmenplänen
 - Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag
 - Fachbeitrag EU-Wasserrahmenrichtlinie
 - Bodenschutzkonzept
7. Nach Ablauf der Äußerungsfrist werden rechtzeitige Einwendungen und Äußerungen zu dem Plan mit dem Träger des Vorhabens, den Behörden, den Betroffenen, den Vereinigungen sowie denjenigen, die sich geäußert haben, gegebenenfalls in einem Termin mündlich erörtert, der mindestens eine Woche vorher ortsüblich bekannt gemacht wird. Die Behörden, der Vorhabenträger, die Vereinigungen und diejenigen, die Äußerungen abgegeben haben, werden von diesem Termin gesondert benachrichtigt. Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, können diese Benachrichtigungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Bei Ausbleiben eines Beteiligten kann auch ohne ihn verhandelt werden.
8. Der Planfeststellungsbeschluss ist dem Träger des Vorhabens und denjenigen, über deren Einwendungen und Äußerungen entschieden worden ist, zuzustellen. Sind mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen, so können diese Zustellungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.
9. Diese Bekanntmachung sowie die zur Einsicht ausgelegten Planunterlagen sind auch auf der Internetseite des Regierungspräsidiums Karlsruhe www.rp-

karlsruhe.de unter dem Beteiligungsportal, Rubrik Verkehr/Infrastruktur – Aktuelle Planfeststellungsverfahren und im UVP-Portal www.uvp-verbund.de/bw zugänglich gemacht.

Maßgeblich ist allerdings der Inhalt der zur Einsicht beim o.g. Bürgermeisteramt ausgelegten Unterlagen.

10. Zur Verarbeitung personenbezogener Daten, insbesondere deren Weitergabe an den Vorhabenträger im Rahmen des Verfahrens, wird auf die Datenschutzerklärung verwiesen. Diese kann unter https://rp.baden-wuerttemberg.de/Documents/Datenschutzerklaerung_RPen.pdf abgerufen werden.

Im Auftrag

gez. Karlheinz Oehler
Bürgermeister